

Entschädigungssatzung der Stadt Solms

Aufgrund der §§ 5, 27 der Hessischen Gemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl. I S. 142) zuletzt geändert durch Gesetz vom 11.12.2020 (GVBl. S. 915), hat die Stadtverordnetenversammlung in Solms am 23.11.2021 folgende Entschädigungssatzung beschlossen:

§ 1

Verdienstausfall

- (1) Stadtverordnete, Mitglieder des Magistrates und andere ehrenamtlich Tätige erhalten, wenn ihnen nachweisbar ein Verdienstausfall entstehen kann, zur pauschalen Abgeltung ihrer Ansprüche einen Betrag von 20,00 € pro Sitzung der Stadtverordnetenversammlung, des Magistrates oder des Gremiums, dem sie als Mitglied oder kraft Gesetzes, Satzung oder Geschäftsordnung angehören oder in das sie als Vertreterin oder Vertreter der Stadt entsandt worden sind, sofern sie nicht von diesem Gremium Verdienstausfall erhalten. Den erforderlichen Nachweis der Möglichkeit der Entstehung eines Verdienstausfalles für Zeiten, in denen entschädigungspflichtige Sitzungen durchgeführt werden, haben die ehrenamtlich Tätigen zu Beginn der Wahlzeit der Stadtverordnetenversammlung gegenüber der Stadtverordnetenvorsteherin/dem Stadtverordnetenvorsteher und dem Magistrat zu führen. Sie sind verpflichtet, diesen Nachweis zu Beginn eines jeden Kalenderjahres erneut zu führen und spätere Änderungen unverzüglich anzuzeigen.
- (2) Hausfrauen und Hausmänner erhalten den Durchschnittssatz ohne Nachweis. Um den Durchschnittssatz zu erhalten, zeigen die Hausfrauen und Hausmänner ihre Tätigkeit zu Beginn der Wahlzeit der Stadtverordnetenvorsteherin oder dem Stadtverordnetenvorsteher an. Im Übrigen gilt Abs. 1 S. 3 entsprechend.
- (3) Als Hausfrauen und Hausmänner im Sinne dieser Satzung gelten nur Personen ohne eigenes oder mit einem geringfügigen Einkommen aus stundenweiser Erwerbstätigkeit, die den ehelichen, eheähnlichen oder eigenen Hausstand führen.
- (4) Auf Antrag ist anstelle des Durchschnittssatzes nach Abs. 1 der tatsächlich entstandene und nachgewiesene Verdienstausfall zu ersetzen. Das gilt auch für erforderliche Aufwendungen, die wegen Inanspruchnahme einer Ersatzkraft zur Betreuung von Kindern, Alten, Kranken und Behinderten entstehen.
- (5) Selbständig Tätige erhalten auf Antrag anstelle des Durchschnittssatzes eine Verdienstausfallpauschale je Stunde, die im Einzelfall auf der Grundlage des glaubhaft gemachten Einkommens festgesetzt wird. Der Höchstbetrag der Verdienstausfallpauschale je Stunde beträgt 20,00 €. Die Verdienstausfallpauschale darf monatlich einen Betrag von 100,00 € nicht übersteigen.

§ 2 Fahrkosten

- (1) Ehrenamtlich Tätige haben Anspruch auf Ersatz ihrer tatsächlich entstandenen und nachgewiesenen Fahrkosten für die Teilnahme und unmittelbare Vorbereitung von Sitzungen der Stadtverordnetenversammlung, des Magistrates oder des Gremiums, dem sie als Mitglied oder kraft Gesetzes, Satzung oder Geschäftsordnung angehören oder in das sie als Vertreterin oder Vertreter der Stadt entsandt worden sind.

Bei Benutzung eines Kraftfahrzeuges bemisst sich der Ersatz der Fahrkosten nach den Sätzen des Hessischen Reisekostengesetzes für die Benutzung eines privaten Kraftfahrzeuges.

- (2) Erstattungsfähige Fahrkosten sind grundsätzlich die Kosten für Fahrten vom Wohnort zum Sitzungsort und zurück. Ist ausnahmsweise eine Anreise von einem anderen Ort als dem Wohnort erforderlich, werden die Fahrkosten nur ersetzt, soweit sie verhältnismäßig sind und die Notwendigkeit zur Teilnahme an der Sitzung bestand. Dies gilt auch für Fahrten zu anderen Veranstaltungen.

§ 3 Aufwandsentschädigungen

- (1) Ehrenamtlich Tätige erhalten neben dem Ersatz des Verdienstaufalles und der Fahrkosten pro Sitzung der Stadtverordnetenversammlung, des Magistrates oder des Gremiums, dem sie als Mitglied oder kraft Gesetzes, Satzung oder Geschäftsordnung angehören oder in das sie als Vertreterin oder Vertreter der Stadt entsandt worden sind – sofern sie nicht von diesem Gremium eine Aufwandsentschädigung erhalten – folgende Aufwandsentschädigung:

a) Stadtverordnetenversammlung:

- | | |
|--|-----------------|
| 1. Stadtverordnete, Magistratsmitglieder und die/der
Co-Vorsitzende der Integrations-Kommission | 20,00 €/Sitzung |
| 2. Stadtverordnete, Magistratsmitglieder und die/der
Co-Vorsitzende der Integrations-Kommission, die von dem
digitalen Versand Gebrauch machen | 25,00 €/Sitzung |

b) Ausschüsse:

- | | |
|--|-----------------|
| 1. Ausschussmitglieder, Magistratsmitglieder,
Stadtverordnetenvorsteher/in oder sein/seine Stellverteter/in, die/der
Co-Vorsitzende der Integrations-Kommission und
Fraktionsvorsitzende, die nicht Mitglied des Ausschusses sind | 20,00 €/Sitzung |
| 2. Ausschussmitglieder, Magistratsmitglieder,
Stadtverordnetenvorsteher/in oder sein/seine Stellverteter/in, die/der
Co-Vorsitzende der Integrations-Kommission und
Fraktionsvorsitzende, die nicht Mitglied des Ausschusses sind, die
von dem digitalen Versand Gebrauch machen | 22,00 €/Sitzung |

3. Mitglieder des Jugendforums, die an Ausschusssitzungen teilnehmen (max. 2 Personen pro Sitzung) 20,00 €/Sitzung
- c) Magistrat:
Magistratsmitglieder, die von dem digitalen Versand Gebrauch machen 3,00 €/Sitzung
- d) Betriebskommission:
1. gewählte Mitglieder der Betriebskommission 20,00 €/Sitzung
2. gewählte Mitglieder der Betriebskommission, die von dem digitalen Versand Gebrauch machen 22,00 €/Sitzung
3. sachkundige Einwohnerinnen oder Einwohner 20,00 €/Sitzung
- e) Integrations-Kommission
1. gewählte Mitglieder der Integrations-Kommission aus Magistrat und Stadtverordnetenversammlung 20,00 €/Sitzung
2. gewählte Mitglieder der Integrations-Kommission aus Magistrat und Stadtverordnetenversammlung, die von dem digitalen Versand Gebrauch machen 22,00 €/Sitzung
3. gewählte sachkundige Einwohnerinnen oder Einwohner und gewählte stellvertretende sachkundige Einwohnerinnen oder Einwohner 20,00 €/Sitzung
4. gewählte sachkundige Einwohnerinnen oder Einwohner und gewählte stellvertretende sachkundige Einwohnerinnen oder Einwohner, die von dem digitalen Versand Gebrauch machen 22,00 €/Sitzung
- f) Jugendforum
Mitglieder des Jugendforums 10,00 €/Sitzung
(max. 6 Sitzungen pro Jahr)
- g) Arbeitsgruppe „Zukunft Feuerwehr“
die von den Stadtteilwehren und den Fraktionen als Mitglied benannten Personen sowie der Stadtbrandinspektor und der Stadtjugendfeuerwehrwart 20,00 €/Sitzung
- (2) Mitglieder des Wahlausschusses bei Gemeindewahlen, Wahlen der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters und Bürgerentscheiden erhalten eine Aufwandsentschädigung von 20,00 €/Tag ihrer Tätigkeit
- (3) Mitglieder der Wahlvorstände/Auszählungswahlvorstände erhalten eine Aufwandsentschädigung:
- bei Gemeindewahlen von 30,00 €/Tag ihrer Tätigkeit
 - bei Wahlen der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters und Bürgerentscheiden von 25,00 €/Tag ihrer Tätigkeit

- (4) Die Aufwandsentschädigung nach Abs. 1 wird für den höheren Aufwand bei dem Wahrnehmen besonderer Funktionen um eine Pauschale erhöht. Diese beträgt für

- den/die Stadtverordnetenvorsteher/in	75,00 €/Monat
- Fraktionsvorsitzende gem. § 36a HGO	30,00 €/Monat
- Ehrenamtliche Stadträtinnen und Stadträte	100,00 €/Monat
- die oder den ehrenamtliche/n Erste/n Stadträtin/Stadtrat	137,50 €/Monat
- die oder den Co-Vorsitzende/n der Integrations-Kommission	15,00 €/Monat
- die Stellvertreter/innen der Stadtverordnetenvorsteherin/ des Stadtverordnetenvorstehers	12,50 €/Sitzung (im Vertretungsfall)
- Ausschussvorsitzende	10,00 €/Sitzung
- stellvertretende Ausschussvorsitzende	10,00 €/Sitzung (im Vertretungsfall)

Der Anspruch auf die Pauschale entsteht am Beginn des Kalendermonates, in dem die ehrenamtlich Tätigen die besondere Funktion antreten. Er erlischt mit Ablauf des Kalendermonates, in dem sie oder er aus der Funktion scheiden.

- (5) Nehmen ehrenamtlich Tätige mehrere Funktionen wahr, für die Anspruch auf Erhöhungen nach Abs. 4 besteht, so stehen ihnen die Erhöhungen für alle Funktionen zu.
- (6) Für die Vertretung der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters in Urlaubs-/ Krankheitsfällen wird neben dem Ersatz des Verdienstaufalles, der Fahrkosten und der Aufwandsentschädigung nach Abs. 4 eine Aufwandsentschädigung von 37,50 € je Kalendertag gewährt.
- (7) Schriftführerinnen oder Schriftführer sowie Bedienstete, die beratend an einer Sitzung teilnehmen, erhalten für jede angefangene Stunde der Sitzung eine Aufwandsentschädigung von 15,00 €.

§ 4

Fraktionssitzungen

- (1) Ehrenamtlich Tätige erhalten für die Teilnahme an Fraktionssitzungen, soweit sie gem. § 36 a Abs. 1 HGO teilnahmeberechtigt sind, Ersatz des Verdienstaufalles, der Fahrkosten und Aufwandsentschädigung nach §§ 1, 2 und 3 Abs. 1. Fraktionssitzungen

im Sinne von Satz 1 sind auch Sitzungen von Teilen einer Fraktion (Fraktionsvorstand, Fraktionsarbeitsgruppen).

- (2) Ersatzpflichtig sind nur die Fraktionssitzungen, die auch tatsächlich stattgefunden haben. Die Zahl der nach Abs. 1 ersatzpflichtigen Fraktionssitzungen wird auf 10 pro Jahr begrenzt.

§ 5

Dienstreisen

- (1) Bei Dienstreisen erhalten Stadtverordnete, Mitglieder des Magistrates und sonstige ehrenamtlich Tätige Ersatz des Verdienstausfalles und der Fahrkosten nach §§ 1 und 2. Weitere Reisekosten sind nach dem Hessischen Reisekostengesetz zu erstatten.
- (2) Ein Anspruch auf Entschädigung besteht nur, wenn die Stadtverordnetenvorsteherin oder der Stadtverordnetenvorsteher der Dienstreise vorher zugestimmt hat. Die Stadtverordnetenvorsteherin oder der Stadtverordnetenvorsteher entscheidet über ihre oder seine Teilnahme selbst. In Zweifelsfällen hat sie oder er die Entscheidung der Stadtverordnetenversammlung anzurufen.

Dienstreisen von Stadträtinnen/Stadträten werden von der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister genehmigt. Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister entscheidet über ihre oder seine Teilnahme selbst.

- (3) Für die Teilnahme an Fortbildungsveranstaltungen im Zusammenhang mit der ehrenamtlichen Tätigkeit oder dem Mandat gilt Abs. 1 entsprechend. Die vorherige Zustimmung nach Abs. 2 kann nur versagt werden, wenn die Voraussetzungen des § 35 a Abs. 4 Satz 2 HGO nicht vorliegen.

§ 6

Unübertragbarkeit, Unverzichtbarkeit, Antragsfrist

- (1) Die Ansprüche auf die Entschädigungen nach §§ 1 bis 3 und 5 sind nicht übertragbar. Auf die Aufwandsentschädigung kann weder ganz noch teilweise verzichtet werden.
- (2) Die Entschädigungsleistungen nach §§ 1, 2, 3 Abs. 6 und 7 sowie §§ 4 und 5 sind innerhalb eines Jahres bei dem Magistrat schriftlich zu beantragen. Die Frist beginnt mit dem Tage nach dem Ende der Sitzung oder der Veranstaltung bzw. des Monats.

§ 7

In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.09.2021 in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Entschädigungssatzung der Stadt Solms vom 06.12.2016 in der Fassung der 1. Änderungssatzung vom 05.09.2017 außer Kraft.

Ausfertigungsvermerk:

Es wird bestätigt, dass der Inhalt dieser Satzung mit dem hierzu ergangenen Beschluss der Stadtverordnetenversammlung übereinstimmt und dass die für die Rechtswirksamkeit maßgebenden Verfahrensvorschriften eingehalten wurden.

Solms, den 23.11.2021

Der Magistrat der Stadt Solms

Inderthal, Bürgermeister